

GEMEINDE Wilnsdorf

Stellungnahme zu Ziel 7.2-3

Die Gemeinde Wilnsdorf begrüßt die bisherigen Änderungen in Ziel 7.2-3, die eine erleichterte Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) zugunsten des Ausbaus von Radwegen bzw. allgemein ergänzende Maßnahmen im Zusammenhang mit bereits vorhandener linienförmiger Infrastruktur ermöglichen.

Aus Sicht der Gemeinde besteht jedoch ergänzender Regelungsbedarf hinsichtlich der Erleichterung von punktuellen und nicht raumbedeutsamen (Infrastruktur-)Maßnahmen.

In der Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung hatte die Gemeinde Wilnsdorf bereits dargestellt, dass die umfangreichen BSN-Ausweisungen, die teilweise den kompletten Außenbereich zwischen zwei Ortsteilen beanspruchen, in der Vergangenheit große Probleme bei Realisierung von wichtigen Infrastrukturmaßnahmen wie z.B. dem Ausbau von Rad- und Wirtschaftswegen verursacht haben. Dies ist aber nicht nur bei linienförmigen, sondern auch bei punktförmigen Infrastruktur-Anlagen der Fall, z.B. wenn ein Abschlagsbauwerk eines Abwasserkanals aus Gründen des Gewässerschutzes mit einem Rückhaltebecken oder -teich nachgerüstet werden muss. Ein weiteres Beispiel kann eine notwendige Erweiterung einer kommunalen Kläranlage sein. Auch in solchen Fällen kann die technisch-fachliche Notwendigkeit bestehen, Infrastruktur-Nutzungen im BSN zu platzieren. In den bisher erfolgten textlichen Änderungen des LEP-Entwurfes sieht die Gemeinde noch keinen ausreichenden Handlungsspielraum für solche eher punktuellen Nutzungen. Daher regt die Gemeinde Wilnsdorf an, den Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW Ziel 7.2-3 weiter dahingehend zu konkretisieren, dass auch für punktuelle Infrastrukturmaßnahmen BSN (z.B. Einrichtungen der Abwasserentsorgung), in Anspruch genommen werden können.